

**Einfache Anfrage Ritter-Sonderegger-Altstätten:  
«Wie werden Verluste von Fruchtfolgeflächen in Gewässerräumen ausgeglichen?»**

Gemäss Art. 36a Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) ist für den Verlust von Fruchtfolgeflächen in Gewässerräumen Ersatz zu leisten. Angesichts der Vielzahl von Gewässern im Kanton St.Gallen ist damit zu rechnen, dass erhebliche Ersatzflächen für Fruchtfolgeflächen in Gewässerräumen bereit gestellt werden müssen. Der Vorschlag des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE im Schreiben vom 4. Mai 2011 ist widerrechtlich, weil er in einem unauflösbaren Widerspruch zu Art. 36a Abs. 3 GSchG steht. Daher kommt dieser Vorschlag für den Kanton St.Gallen nicht in Frage.

Der Unterzeichnete fragt die Regierung daher:

1. Wie viel Fruchtfolgefläche wird im Kanton St.Gallen voraussichtlich von der Ausscheidung von Gewässerräumen betroffen?
2. Leistet der Kanton St.Gallen für den Verlust von Fruchtfolgeflächen in Gewässerräumen gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG vollumfänglich Ersatz?
3. Wie leistet der Kanton St.Gallen für den Verlust von Fruchtfolgeflächen in Gewässerräumen gemäss Art. 36a Abs. 3 Ersatz (z.B. durch Auszonung von Bauland, durch Massnahmen zur Bodenverbesserung, durch die Neubeurteilung landwirtschaftlicher Flächen)?»

1. Oktober 2013

Ritter-Sonderegger-Altstätten